

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	30.11.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	15.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	656/2021-7
Stand	18.11.2021

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 09.10.2021 betr. Verknüpfung der K42 (Sechtemer Weg) mit der L192 (Bornheim-Wesseling)

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Am 09.10.2021 wurde eine Anregung nach §24 der Gemeindeordnung NRW zur Verknüpfung der K42 (Sechtemer Weg) mit der L 192 (Bornheim-Wesseling) abgegeben.

Zu den Punkten der Anregung und Beschwerde wird wie folgt Stellung genommen.

Zu 1:

Nach Fertigstellung des Gesamtverkehrsgutachtens Bornheim 2030 fanden ein schriftlicher Austausch sowie Gespräche mit StraßenNRW und dem Rhein-Sieg-Kreis mit dem Ergebnis statt, dass es keine Bereitschaft gibt, sich an den Baukosten zu beteiligen. Des Weiteren sollen noch zukünftige Unterhaltungs-/Erhaltungskosten auf die Stadt übertragen werden.

Die Baukosten wurden **2016** auf ca. 1.755.000 Euro geschätzt. Dazu kommen noch Kosten für Grunderwerb (bei Variante 1b ca. 7.800 m²), Vermessung und Vermarktung, Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Honorarkosten für Planung (ca. 15 % der Baukosten), Erstellung von Gutachten, Bauvorbereitung und Bauüberwachung. Die Ablösekosten, die für die zusätzlichen Verkehrs- und Entwässerungsanlagen an die jeweils zuständigen Baulastträger entrichtet werden müssen wurden **2016** mit ca. 150.000 - 200.000 Euro kalkuliert. Mittlerweile werden die Kosten noch weiter gestiegen sein.

Zu 2:

Eine Finanzierung ist im Haushalt der Stadt Bornheim nicht vorgesehen.

Zu 3:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.10.21 beschlossen, dass der Bebauungsplan Bo

26 ebenso wie der Bebauungsplan Bo 24 die Priorität 1 bekommt (s. Vorlage 486/2021-7). Es gibt jedoch keine Zeitschiene für die Umsetzung des Projektes, da die Planung noch nicht abgeschlossen und die Finanzierung nicht geklärt/gesichert ist. Die Umsetzung erfolgt nicht vor Abschluss des Verfahrens Bo 24. Für den Bebauungsplan Bo 24 muss auf Grund des neuen Geltungsbereiches (s. Vorlage 130/2021-7) zunächst ein neuer Entwurf erarbeitet werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung und Beschwerde nach § 24 der GO NRW